nimmt, ist befugt, von seinem Geber ein Indossament zu verslangen. Er hat sich aber dieses Rechts stillschweigend begeben, wenn er den Wechsel ohne Indossament angenommen; bei Wechselzusendungen, wenn er den Wechsel nicht umgehend zu Bewirkung des Indossaments zurücksendet.

6. 167.

Der Nehmer eines in bianco indossirten Wechsels ift befugt, das Indossament auf sich zu stellen, selbst wider den Willen des Indossanten.

6. 168.

Der Nehmer eines Wechsels, welcher an ihn ohne Indossament begeben ist, darf das lette Indossament, womit der Wechsel an einen seiner Vormanner begeben worden, wenn es in bianco gestellt gewesen, auf sich ausfüllen.

Der Hauptbericht bemerkt zu gg. 166 und 168 Fol-

Bu 66. 166 und 168.

Da beibe Paragraphen zusammengehören, so erscheint es nicht als zweckmäßig, sie durch den g. 167 zu trennen. Die jensseitige Deputation hat daher vorgeschlagen, es möchte g. 168 mit g. 166 und zwar in folgender von den Herren Regierungscommissarien gebilligten Fassung verbunden werden:

"Jeder, welcher — zurückgesendet hat. Er barf jedoch bas lette, nicht von seinem Geber herrührende Indossament, wenn es in bianco ist, auf sich ausfüllen."

Mit bem der Deutlichkeit halber wunschenswerthen Bufate

ber Worte:

"ober beliebig auf einen Dritten" vor dem Schlusworte: "ausfüllen" wird der Beitritt anempfohlen.

Bu §. 167.

Der Nehmer eines in bianco indossirten Wechsels ist nicht nur befugt, das Indossament auf sich zu stellen, sondern er kann es auch nach Belieben auf einen Dritten richten. Man schlägt daher vor, nach den Worten: "auf sich" die Worte einzuschalten:

"ober beliebig auf einen Dritten".

Es wird bemerkt, daß die Herren Regierungscommiffarien mit diefer Ginschaltung einverstanden find.

Der nachbericht fügt bem hinzu:

Bu 66. 166 und 168.

Die zweite Kammer hat die Vorschläge ihrer Deputation und zugleich den diesseits beantragten Zusat: "oder beliebig an einen Dritten" vor dem Schlußworte: "aussüllen" angenommen. Die diesseitige Deputation hat jedoch noch zu bemerken, daß sie die Worte in §. 166: "er hat sich aber dieses Rechts u. s. w." zwar immer nur von dem Falle verstanden hat, wo das letzte Indossament in dianco gegeben worden ist, daß sie aber bei nochmaliger Prüfung sich doch überzeugt hat, wie man diese Unnahme nicht so schlechthin als eine sich von selbst verstehende anssehen könne, sondern daß es nothig sei, diese im Gesetze auszusprechen. Siermit waren auch die Herren Commissarien einverstanden. Die Fassung der vereinigten §§. 166 und 168 wird demgemäß folgendermaaßen lauten müssen:

"Jeder, welcher einen Wechsel kauft ober als Zahlung annimmt, ist besugt, von seinem Geber ein Indossament zu verlangen. Er hat sich aber, dasern das letzte Giro in bianco ist, dieses Rechts stillschweigend begeben, wenn er den Wechsel ohne Indossament angenommen; bei Wechselzusendungen, wenn er den Wechsel nicht am ersten Werkeltage, an welchem eine Post von seinem Bohnorte nach dem Bohnorte des Zusendenden abgeht, zu Bewirkung des Indossaments zurückgesendet hat. Er darf jedoch das letzte nicht von seinem Geber herrührende Indossament, wenn es in bianco ist, auf sich oder beliebig auf einen Dritten ausfüllen.

3u 6. 167.

Hier hat die zweite Kammer den Entwurf angenommen, die dieffeitige Deputation muß aber bei ihrem Borschlage Seite 201 stehen bleiben.

Prafibent v. Carlowit: Es hat mir hier geschienen, als ob (wenigstens nach ben Mittheilungen) die zweite Kamsmer den diesseits beantragten Zusatz nicht angenommen hatte. Inzwischen ist das blos beilausig zu erwähnen, denn es wird sich später sinden, wenn unsere Beschlüsse an die zweite Kamsmer zurückgelangen. Was die Fragstellung anlangt, so ist für diese §§. 166 und 168 eine neue Fassung gegeben worden. Ich werde auf diese eine Frage stellen, und dann eine weitere auf Ablehnung der §§. 166 und 168 des Entwurfs. Ich frage die Kammer: ob sie der neuen Fassung für die §§. 166 und 168 beistimme? — Wird einstimmig beschlossen.

Prasident v. Carlowit: Und nun frage ich: ob sie demnach bie § §. 166 und 168 bes Entwurfs abgelehnt wissen wolle?

- Wird einstimmig abgelehnt.

Prafibent v. Carlowit: Was g. 167 anlangt, so wird von unserer Deputation zuvörderst eine Ginschaltung beanztragt, und zwar der Worte: "oder beliebig auf einen Dritten", und ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutsachten beitrete? — Es wird ein stimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowit: Weiter: ob die Kammer f. 167 in dieser veränderten Maaße annehme? — Er wird ein st im-

mig angenommen.

Referent Domherr D. Gunther:

δ. 169.

In wie fern berjenige, welcher einen Wechsel ohne Indossament ober mit dem Zusah: "ohne Regreß" begeben hat, seinem unmittelbaren Nehmer gehalten sei, dafür einzustehen, daß der Wechsel acht und nicht verfälscht sei (Berität zu prästiren), und was derselbe diesfalls in jedem vorliegenden Falle zur Schadloshaltung zu prästiren habe, unterliegt lediglich eivilrechtlicher Beurtheilung.

Sierzu bemertt ber Sauptbericht:

Da gegenwärtig über die falschen oder verfälschten Wechsel eine besondere Beilage gegeben ist, so muß man darauf antragen, diesen Paragraphen in Wegfall zu bringen, was, wiewohl aus andern Erunden, auch die jenseitige Deputation gethan hat.

Prafibent v. Carlowit: Es wird beantragt, §. 169 abzulehnen. Eritt die Rammer bem Deputationsgutachten bei? — Es wird einstimmig beigetreten.

Referent Domherr D. Gunther:

§. 170.

Ein Wechsel kann auch nach der Verfallzeit durch Indossament begeben werden. Der Nehmer erlangt dadurch den Unspruch an den Acceptanten, aber wo nicht ein Accept auf einen spätern Zahltag vorliegt, oder sich der Bezogene nicht beim Protest anderweite Erklärung auf einen bestimmten Tag vorbehalten, kein Regreßrecht wider seinen Indossanten. Er kann aber,